

Wichtige Änderungen im Aufenthaltsgesetz

Stand: 03.01.2023

Zum 01.01.2023 sind wichtige Gesetzesänderungen im Aufenthaltsgesetz in Kraft getreten, sie umfassen unter anderem:

- **Chancen-Aufenthaltsrecht für Geduldete,**
- **Erleichterungen beim Familiennachzug für Fachkräfte.**

I. Aufenthaltserlaubnis für Geduldete

Bestimmte Geduldete können ein 18-monatiges Aufenthaltsrecht erwerben, um in dieser Zeit die Voraussetzungen für ein längerfristiges Bleiberecht zu erfüllen.

Dem Aufenthaltsgesetz wurde ein weiterer Paragraph § 104c hinzugefügt. Dieser legt fest, unter welchen Voraussetzungen die 18-monatige Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, nämlich:

1. Die ausländische Person muss aktuell „geduldet“ sein,
2. sie muss sich zum Stichtag 31.10.2022 seit fünf Jahren ununterbrochen geduldet, gestattet oder mit einer Aufenthaltserlaubnis im Bundesgebiet aufgehalten haben,
3. sie muss sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland bekennen,
4. sie darf nicht wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt worden sein, und
5. sie darf nicht wiederholt vorsätzlich falsche Angaben gemacht oder über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit getäuscht und dadurch ihre Abschiebung verhindert haben.

Ein Identitätsnachweis ist nicht erforderlich.

Wer die oben genannten Voraussetzungen erfüllt, erhält eine Aufenthaltserlaubnis für 18 Monate und hat die Möglichkeit, in diesem Zeitraum die nötigen Voraussetzungen für einen längerfristigen Titel zu erfüllen. Eine Verlängerung des Chancen-Aufenthalts über die 18 Monate hinaus ist nicht möglich.

Als längerfristige Aufenthaltstitel kommen anschließend §§ 25a und 25b AufenthG in Betracht, wobei sich § 25a nur an junge Erwachsene bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres richtet.

Zu den für §§ 25a und 25b zu erfüllenden Voraussetzungen gehören:

1. Klärung der Identität,
2. Sicherung des Lebensunterhalts, sowie
3. hinreichende Deutschkenntnisse (Sprachniveau A2).

Die Klärung der Identität dürfte hier das größte Hindernis darstellen. In den meisten Fällen führte gerade der Nichtbesitz eines Nationalpasses zur Duldung. Hier wird es auch zukünftig auf das Ermessen der Ausländerbehörden und die Kooperation des Ursprungslandes ankommen (siehe Anlage 1).

II. Erleichterungen beim Familiennachzug für Fachkräfte

Um den Standort Deutschland für Fachkräfte aus Drittstaaten attraktiver zu machen, wird der Familiennachzug erleichtert. Nachziehende Ehepartner:innen und minderjährige Kinder ab 16 Jahren benötigen keinen Sprachnachweis mehr.

Bislang hatte eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner gemäß § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 AufenthG im Rahmen des Familiennachzugs nur Anspruch auf eine Aufenthaltserlaubnis, wenn sich die Person zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Hiervon gab es einige wenige Ausnahmen, die in § 30 Abs. 1 S. 3 geregelt sind.

Durch die neuerliche Gesetzesänderung werden dem Ausnahmenkatalog in § 30 Abs. 1 Nr. 5 nun folgende Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnisse Paragrafen hinzugefügt, sodass auch hier der Sprachnachweis für die Ehepartner:innen entfällt:

- § 18a: Fachkraft mit Berufsausbildung;
- § 18b: Fachkraft mit akademischer Ausbildung;
- § 18c: Absatz 3 hoch qualifizierte Fachkraft mit akademischer Ausbildung;
- § 19c Absatz 1: Beschäftigung als leitende:r Angestellte:r, Führungskraft, Unternehmensspezialist:in, Wissenschaftler:in, Gastwissenschaftler:in, Ingenieur:in oder Techniker:in im Forschungsteam von Gastwissenschaftler:innen, oder als Lehrkraft;
- § 19c Absatz 2: Ausländer:in mit ausgeprägten berufspraktischen Kenntnissen;
- § 19 Absatz 4 Satz 1: Ausländer:in in einem Beamtenverhältnis;
- § 21: Selbständige Tätigkeit.

Gleiches gilt für Kinder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Auch sie benötigen keinen Sprachnachweis mehr, wenn sie zu einer der oben genannten Personengruppen nachziehen. Dem Ausnahmenkatalog in § 32 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 wurden die gleichen Ausnahmeregelungen wie für Ehepartner:innen hinzugefügt.

Anlage 1: Klärung der Identität¹

Für Personen im Chancen-Aufenthalt ist eine geklärte Identität gemäß § 104c AufenthG Voraussetzung, um in den Aufenthalt nach § 25a oder § 25b AufenthG zu wechseln.

Wenn die ausländische Person die **erforderlichen und ihr zumutbaren Maßnahmen** für die Identitätsklärung ergriffen hat, besteht ermessensgebunden die Möglichkeit auf Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 25b AufenthG.

Hierbei sind die in § 5 der Aufenthaltsverordnung anerkannten Maßstäbe für die Prüfung der Möglichkeit und Zumutbarkeit der Passbeschaffung und Identitätsklärung anzuwenden.

Es ist davon auszugehen, dass die Identität auch dann als geklärt gelten kann, wenn eine entsprechende Erklärung zu den Identitätsmerkmalen durch den Staatsangehörigkeitsstaat vorliegt – wenn dieser also aus anderen Gründen als einer fehlenden Identitätsfeststellung einen Pass nicht ausstellt.

Das impliziert, dass zur Identitätsklärung auch andere zuverlässige Dokumente oder Erklärungen des Staatsangehörigkeitsstaats herangezogen werden können. Das können echte Personenstandsurkunden oder bei entsprechender Zuverlässigkeit des Ausstellungswesens auch Personalausweise und andere Identitätskarten sein, selbst wenn diese von Deutschland nicht als Passersatz anerkannt sind.

Ist ein Nachweis der Identität anhand solcher zuverlässiger Ersatzdokumente nicht möglich, muss nachgewiesen werden, dass alle **zumutbaren Anstrengungen** unternommen wurden. Hierzu ist § 26 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) einschlägig, wobei anstelle des § 26 Absatz 2 VwVfG der § 82 Absatz 1 AufenthG Anwendung findet.

¹ Gesetzentwurf **Drucksache 20/3717**